

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 27.

Mittwoch den 27. Januar.

1869.

Bekanntmachung.

Die Concessionirung des hiesigen Gast- und Schankwirthschaftswesens einschließlich des Weinschanks so wie des Conditorei- und Kaffeeschankgewerbes bedurfte einer neuen regulativmäßigen Ordnung. Wir haben daher nachstehendes Regulativ aufgestellt und veröffentlichen dasselbe mit dem Bemerkten, daß von jetzt ab bei der nach dem Bedürfnisse zu bemessenden Concessionirung so wie bei der Ueberwachung obiger Gewerbe, auch der bereits concessionirten, nach demselben von uns verfahren werden wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ

Gast- und Schankwirth, Wein- so wie Kaffeeschänken und Conditoren.

- 1) Die Concession zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaft, einschließlich des Weinschanks und des Conditorei- und des Kaffeeschankgewerbes, wenn letzteres mit dem Verkauf von Spirituosen verknüpft sein soll, kann nur an solche Personen verliehen werden, die nach §. 15 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe-gesetze von 1861 die persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In dieser Beziehung muß ein Ausweis über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren beigebracht werden.
- 2) Gastwirth, Schankwirth, Weinschänken und Conditoren dürfen läderliche, dem Prostitutionsregulativ unterworfenen Frauenzimmer nicht in Dienst noch sonst aufnehmen oder beherbergen; auch ist dergleichen Frauenpersonen und solchen Personen, von denen es bekannt ist, daß sie öffentlich kundgebende Persönlichkeit nach, sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder anderem unrechtmäßigen Gewerbe leben, der Zutritt im Schanklocal nicht zu gestatten; Kindern, Schulknaben und Lehrlingen aber nur dann, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener, denen sie angehören, befinden.
- 3) Jede Ausübung der Schankgerechtigkeit ist an Sonn-, Fest- und Bußtagen während des Vormittagsgottesdienstes, mit alleiniger Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende und Kranke, verboten, ebenso sind auch zu den angegebenen Zeiten gesellschaftliche Zusammenkünfte und geräuschvolle Belustigungen in den öffentlichen Localen nicht zu gestatten.
- 4) Bezüglich des Verabreichens von Spirituosen ist darauf zu sehen, daß solche nicht im Uebermaße genossen werden, wie auch die wegen des nächtlichen Gastesessens, des Hazardspiels, der Revision der Schankstätten und die sonst in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb bestehenden oder noch zu erlassenden Sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen sind.
- 5) Concessionen zum Betriebe von Schankwirthschaften, in denen nur Branntwein gläserweise verkauft werden soll, werden nicht erteilt.
- 6) Alles Bier, welches zum sofortigen Genuß zum Ausschank kommt, darf nur in geachteten Gefäßen verabreicht werden.
- 7) Zu musikalischen Aufführungen jeder Art in öffentlichen Localen, gleichviel ob dieselben vor oder nach 10 Uhr des Abends stattfinden, einschließlich der Musik bei Tanzstunden, bedarf der Localinhaber einer jedesmaligen obrigkeitlichen Erlaubniß. Die letztere ist auch dann erforderlich, wenn eine geschlossene oder Privatgesellschaft zur Abhaltung von Tanz-, Concert- und Tafel-

musik sich eines öffentlichen Locals bedient. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen schlechterdings zu verweigern.

Die unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit zur Abhaltung von Musik erteilte Erlaubniß darf in keinem Falle überschritten werden.

8) Vor den Geschäftslocalen dürfen weder leere noch beladene Wagen und Geschirre, soweit dieselben nicht zur augenblicklichen Benutzung dienen, stehen bleiben.

9) Für die Ausübung der Concession ist ein jährlicher Canon von

- 3 Thlr. — Rgr. von Gastwirth und Inhabern von Hotel garnis,
 - 1 Thlr. 15 Rgr. von Schankwirth, Weinschänken und Conditoren,
- zahlbar je zum 1. Julius,

zu entrichten.

10) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe oder die Einziehung der Concession Platz zu greifen hat, werden mit Geldstrafen von 1 Thlr. bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißstrafen geahndet.

11) Der auf Grund der Concession gestattete Gewerbebetrieb darf erst nach Empfangnahme des Concessionscheines begonnen werden, dagegen kann derselbe auf Zeit oder auch gänzlich untersagt werden, wenn Concessionar

- a) gegen die Bestimmungen unter 2, 4 und 9 sich Verstöße zu Schulden kommen läßt;
- b) entweder wegen Verbrechen, oder wegen solcher Vergehen rechtskräftig verurtheilt wird, welche mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verurtheilten sowohl als ihrer Natur nach einen Mißbrauch der Concession seiner Seite be-sorgen lassen;
- c) die bei Ertheilung der Concession vorausgesetzte persönliche Qualification verliert, oder
- d) die Behörde bei Ertheilung der Concession über die tatsächlichen Verhältnisse getäuscht worden ist;
- e) wenn Inhaber in gerichtlichen Concurß verfällt;
- f) wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres dreimal oder öfter mit Strafen nach §. 10 belegt worden ist.

Für erledigt ist die Concession zu erachten

- g) wenn die Ausübung des Gewerbebetriebes innerhalb eines Jahres nicht begonnen oder die Concession während eines zweijährigen Zeitraumes nicht ausgeübt worden ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studierenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studierenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Berwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten vom 1. bis längstens den 15. Februar d. J. in der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom 15. Februar d. J. an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig, am 25. Januar 1869.

Das Universitäts-Gericht.
Hefler.